



Wahlordnung

**zu den Wahlen der beiden Athletenvertreter
des Deutschen Hockey-Bundes e.V.
gemäß § 28 Abs. 5 Satz 3 DHB-Satzung**

(genehmigt durch Präsidiumsbeschluss vom 14.12.2020)

Vorbemerkung

¹Nach § 28 Abs. 5 DHB-Satzung wählen die den Kadern der Nationalmannschaften angehörenden Mitglieder jeweils in dem Jahr, in dem der Bundestag stattfindet, eine Athletenvertreterin für die weiblichen Nationalmannschaften und einen Athletenvertreter für die männlichen Nationalmannschaften. ²Einzelheiten werden in der folgenden vom Präsidium des DHB genehmigten Wahlordnung für Athletenvertreter/innen geregelt.

§ 1 Zeitpunkt der Wahl

¹Die Wahlen der beiden Athletenvertreter/innen erfolgen spätestens sechs Wochen vor dem ordentlichen Bundestag. ²Die Amtszeit beginnt mit dem ordentlichen Bundestag und dauert zwei Jahre; sie endet beim nächsten ordentlichen Bundestag.

§ 2 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Bundeskaderathleten/innen (OK/PK).

§ 3 Wählbarkeit

¹Kandidieren können aktive und ehemalige Bundeskaderathleten/innen (OK), die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. ²Die letzte Berufung in den Bundeskader darf zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als vier Jahre zurückliegen. ³Eine Wiederwahl ist zulässig; die Gesamtamtszeit ist auf maximal acht Jahre beschränkt.

§ 4 Wahlverfahren

- (1) ¹Die Bundeskaderathleten/innen (OK/PK) wählen ihren jeweiligen Vertreter/innen nach dem Prinzip der einfachen Mehrheit. ²Der/die Kandidat/in mit den meisten Stimmen wird Athletenvertreter/in. ³Der/die Kandidat/in mit den zweitmeisten Stimmen wird stellvertretender Athletenvertreter/in.
- (2) Bei Stimmgleichheit um den Posten des/r Athletenvertreters/in oder seines/ihrer Stellvertreters/in wird binnen Frist von zwei Wochen eine Stichwahl zwischen den stimmgleichen Kandidaten/innen durchgeführt, wenn die beiden Kandidaten/innen sich nicht einigen.
- (3) Die Wahl kann in Präsenz oder online durchgeführt werden.

§ 5 Außerordentliche Wahl

¹Wenn ein Drittel der Bundeskaderathleten/innen eine außerordentliche Wahl beantragt, wird innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Wahl durchgeführt. ²Die neu gewählten Athletenvertreter/innen bleiben bis zum darauf folgenden ordentlichen Bundestag im Amt.

§ 6 Rücktritt eines/r Athletenvertreters/in

¹Wenn ein/e Athletenvertreter/in zurücktritt, übernimmt der/die jeweils stellvertretende Athletenvertreter/in bis zur nächsten Wahl; er/sie darf eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der wählbaren Kandidaten/innen benennen. ²Tritt der/die stellvertretende Athletenvertreter/in zurück, darf der/die Athletenvertreter/in eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der wählbaren Kandidaten/innen benennen. ³Treten sowohl der/die Athletenvertreter/in als auch sein/ihre Stellvertreter/in zurück, muss innerhalb von zehn Wochen eine außerordentliche Wahl durchgeführt werden.